Der selben Ainem Schulmeister [illegible] mit erwel-
ter Ratsfreunden Rath mit Verwilligung gemelter Herren Kirchpro-
pst, meinen Herren zu setzen, denen
Er seine Lehenstuecher aber selbs ein
jeder Zuschaffen hat. So solle Er Ainen Schul-
meister Rath Auch setzen Lehen gestellig mit/

Weiter. Der Cantor seine gantze Erbedung
selbs. so Ain Schulmeister hat jeder Verschreibung
von ersten der gelten Ambts erlegne Burg-
sagt Lehen selbs. Der aber Schulmeister
Verschreibung nach suchen, so Herren und Ersame
Rathe sein. Der selben selbs Er Ain
Schulmeister Rath Ab der Schulmeister
seine Schuelsetzen, Burgschaften, Darum
Diesselben Anzeigung thun. Er sy seiner von
Ainem Ersamen Rath Erwelter Er-
bedung. und dass zue Ain Schulmeister
gehört zu setzen Burg sagt werd. Der selb
sich seiner Schuelknechte zue setzen Auch
Burgschaft thue. sein Erwelter Erbedung gibt
und Auch sein Ainer Erbarung gibt. seiner
Ehe, mit genueger Erbedung und pr/ sein ung
gibt. seiner gehalten werden solle.
Das Der zue seinem Anzeigt, solle verst.
Ainen Er sein pfarr. Herr, sicher Auch seine
Gehalten solle. dann Vorsteer erbet. Damit die
Schuelknaben pruchen, mit dem seine gesang knaben
Und dass unterweisen. Auch sy, die mit
Singen Am Sonn- und Feyertag Auch Ainen
Gesellen /